

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. April 1982

80. Stück

195. Verordnung: Teile oder Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen

196. Verordnung: Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen

195. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. April 1982 über Teile oder Erzeugnisse von Exemplaren geschützter Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, wird im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Nach der Gliederung des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) kommen als Teile oder Erzeugnisse eines Exemplars einer geschützten Art die in der Anlage bezeichneten Waren in Frage. %

Salcher

Anlage

Ziffer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
1. a	aus 41.01 aus 41.02 C aus 41.05 A und C aus 43.01 aus 43.02	Häute, Felle, Leder und Pelzfelle (ganze Stücke oder Bauch- und Rückenseiten) der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Arten von Wölfen, Bären, Schleichkatzen, Katzen, südlichen Seebären, Elefanten, Zebras sowie Stummelaffen der Gattung Colobus
1. b	aus 43.03 D	Aus den unter Z 1 lit. a genannten Pelzfellen hergestellte Kleidungsstücke, Decken, Teppiche und Wandbeläge
2.	aus 05.09 aus 05.15 B aus 99.05	Hörner, Geweihe, Klauen, Hufe und Nägel sowie Schädel und andere Körperteile der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Arten von Elefanten, Nashörnern, Schweinen, Hirschen, Gabelböcken, Horntieren und Flußpferden (ausgenommen das unter Z 3 lit. a genannte Elfenbein)
3. a	aus 05.09 aus 95.05 aus 99.05	Stoßzähne von Elefant, Narwal und Walroß; Hörner des Nashorns; alle diese ganz oder in wesentlichen Teilen
3. b	aus Kapitel 66, 71, 92, 97, 98 und 99	Ganz oder in wesentlichen Teilen aus dem unter Z 3 lit. a genannten Elfenbein hergestellte Waren
4.	aus 05.14	Moschusdrüsen
5.	aus 53.02 A aus 53.05 C	Haare von Vicunna und Lama

Ziffer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
6.	aus 02.04 B aus 02.06 aus 05.15 B aus 16.03	Fleisch und Schlachtanfall, Mehl, Fleischextrakte und Fleischsäfte von Walen
7.	aus 05.09	Fischbein, roh oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten)
8.	aus 15.04 aus 15.08 aus 15.12	Fette und Öle von Walen
9.	aus 15.15 A	Walrat
10.	aus 05.07 B aus 67.01 aus 99.05	Vogelbälge und andere Vogelteile sowie Federn der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Vogelarten und Waren daraus
11.	aus 04.05 B aus 99.05	Eier und Eierschalen der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Vogelarten
12.	aus 05.09 aus 95.05 aus 99.05	Hornaufsatz des Schildhornvogels und Waren daraus
13. a	aus 41.01 aus 41.05 A aus 99.05	Leder aus ganzen Häuten sowie aus wesentlichen Teilstücken von Häuten der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Arten von Reptilien
13. b	aus 42.02 A aus 42.03	Aus den unter Z 13 lit. a genannten Häuten hergestellte Reiseartikel, Taschen, Geldbörsen, Necessaires, Etais, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör
14.	aus 05.09 aus 95.05 aus 99.05	Schildpatt und Waren daraus
15.	aus 02.04 B aus 02.06 aus 21.05	Schildkrötenfleisch und Schildkrötensuppe
16.	aus 05.15 B aus 99.05	Flügel der in den Anhängen I und II des Übereinkommens genannten Schmetterlingsarten und Waren daraus
17.	aus 99.05	Präparierte oder ausgestopfte Tiere sowie derartige Teile von Tieren der in den Anhängen I und II des Übereinkommens genannten Arten
18.	aus 06.02 F aus 06.04 aus 44.03	Stämme von Baumfarnen (Cyatheaceae) und Tasmanischen Baumfarnen (Dicksoniaceae) sowie Holz und Wurzeln, soweit im Anhang II des Übereinkommens angeführt

196. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. April 1982 betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1982 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Die zollamtliche Ausgangsabfertigung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und die zollamtliche Eingangsabfertigung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1982 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ist bei den folgenden Zollämtern durchzuführen:

- a) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
 - Zollamt Wien (ausgenommen die Zweigstelle Hainburg),
 - Zollamt Flughafen Wien,
 - Zollamt Gmünd,

- Zollamt Hegyeshalom,
 Zollamt Hohenau,
 Zollamt Kleinhaugsdorf,
 Zollamt Nickelsdorf;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:
 Zollamt Linz,
 Zollamt Passau (ausgenommen die Zweigstelle Donaulände),
 Zollamt Braunau;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:
 Zollamt Salzburg,
 Zollamt Walserberg — Autobahn;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:
 Zollamt Graz,
 Zollamt Spielfeld;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:
- Zollamt Klagenfurt,
 Zollamt Arnoldstein;
- f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:
 Zollamt Innsbruck,
 Zollamt Brennerpaß (ausgenommen die Zweigstelle Brenner — Bahnhof),
 Zollamt Kiefersfelden (ausgenommen die Zweigstelle Bundesstraße),
 Zollamt Kufstein;
- g) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:
 Zollamt Feldkirch (ausgenommen die Zweigstellen Bangs, Meiningen, Nofels und Tosters),
 Zollamt Wolfurt,
 Zollamt Höchst,
 Zollamt Hörbranz (ausgenommen die Zweigstellen Unterhochsteg und Oberhochsteg).
- Salcher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.